

6. Die Verurteilung zum Schadenersatz im Strafverfahren nach Abs. 1 und 2 ist von der Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens nach § 33 Abs. 3 zu unterscheiden. Die **Verpflichtung zur Wiedergutmachung** des Schadens ist bei Straftaten mit materiellen Schäden bei der Verurteilung auf Bewährung obligatorisch auszusprechen und unmittelbarer Bestandteil dieser Strafe. Im Un-

terschied zur Entscheidung über den Schadenersatzantrag des Geschädigten im Strafverfahren als zivil- oder arbeitsrechtliche Entscheidung, ist die Verpflichtung zur Wiedergutmachung ausschließlich mit der Verurteilung auf Bewährung als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verbunden. Ein Schadenersatzantrag des Geschädigten ist hierzu nicht erforderlich.

### §25

#### Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen,

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechende Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird;
2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat.

1. Nach § 25 ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn die Notwendigkeit dafür entfällt.

Diese Bestimmung ist eine zwangsläufige Folge der in Art. 2 festgelegten Ziele der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. In § 25 kommt der humanistische Charakter des sozialistischen Strafrechts zum Ausdruck, so daß Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit keinen zum Selbstzweck erhobenen Akt der Vergeltung oder Sühne darstellen.

§ 25 erfaßt auch das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht.

2. Nach **Ziff. 1** ist von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen,

— wenn der Täter Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung der schädlichen Auswirkungen oder

andere positive Leistungen erbracht hat und

— wenn diese der Schwere der Straftat entsprechen.

Es kommt auf das Verhalten nach der Tat an. Das bisherige, in krassstem Widerspruch zum Tatverhalten stehende verantwortungsbewußte und umsichtige Verhalten des Angeklagten ist nicht geeignet, ein Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach **Ziff. 1** zu begründen (vgl. OGNJ 1969/10, S. 312). Die nach der Tat erbrachten positiven Leistungen müssen so **ernsthaft** sein, daß sie glaubhaft machen, daß der Täter grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, er werde künftig die sozialistische Gesetzlichkeit achten.

Solche positiven Leistungen können z. B. dadurch erbracht werden, daß der Täter den durch die Tat verursachten Schaden nach Aufdeckung der Tat von sich